



Energieerzeugungsanlagen

Inkraftsetzung 11.04.2014 **[EEA 2014]**

Für Neuanschlüsse von Energie-Erzeugungs-Anlagen (EEA) an das Versorgungsnetz der Elektra-Genossenschaft Kün ten, nachfolgend EGK genannt, erlässt die Verwaltung der EGK auf der Grundlage von Art. 12.1 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die folgende Verordnung für EEA.

Die Verordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.

A. ENERGIELIEFERUNG

Art. 1 Energie-Übernahme

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | Die EGK übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach speziellen Vereinbarungen und Tarifen. | Energieübernahme |
|-----|--|------------------|

B. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

Art. 2 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

- | | | |
|-----|--|--|
| 2.1 | <p>Einer Bewilligung durch die EGK bedarf der Parallelbetrieb elektrischer EEA mit dem Verteilnetz.</p> <p>Es können durch die EGK besondere Bedingungen und Massnahmen für die Rückspeisung bei EEA im Parallelbetrieb mit dem Netz festgelegt werden.</p> | Anschlussbewilligung |
| 2.2 | <p>Die Rücklieferanlage ist der EGK mittels Anschlussgesuch zu melden.</p> <p>Folgende Dokumente sind für den Anschluss von EEA unabhängiger Produzenten erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a Mit einer Leistung bis 3 kVA, einphasig: Installationsanzeigeb Mit einer Leistung über 3 kVA, einphasig: Gesuch um Plangenehmigung (ESTI), Anschlussgesuch, Installationsanzeigec Mit einer Leistung bis 10 kVA, mehrphasig: Installationsanzeiged Mit einer Leistung über 10 kVA, mehrphasig: Gesuch um Plangenehmigung (ESTI), Anschlussgesuch, Installationsanzeige | Anschlussgesuch
Plangenehmigung
Installationsanzeige |
| 2.3 | Dem Plangenehmigungsverfahren unterliegen zudem alle EEA, deren Eigentümer nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist. Die Gesuche sind dem ESTI einzureichen. | ESTI-Eingabe |
| 2.4 | Grundsätzlich unterliegt die Rücklieferung von Energie den An- | Vorschriften |

forderungen des Eidg. Starkstrominspektorates ESTI und den regionalen Werkvorschriften.

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 2.5 | Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung (EnG resp. EnV Artikel 7.7a und 28a, kostendeckende Einspeisevergütung KEV und Mehrkostenfinanzierung MKF). | Gesetzesgrundlage |
| 2.6 | Für eventuell notwendige Netzverstärkungen gilt die Weisung der ECom 2/2009 vom 26. März 2009. | Netzverstärkung |

C. MESSUNG

Art. 3 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 3.1 | Die Anordnung der Messeinrichtungen ist mit der EGK abzusprechen. Der Anlagenbesitzer entscheidet sich zwischen Überschuss- oder Produktionsmessung. | Anordnung
Messapparate |
| 3.2 | Für EEA von erneuerbarer Energie mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung KEV gilt: | Messung
KEV-Anlagen |
| | a Mit einer Leistung bis 30 kW: Eine Lastgangmessung wird nicht benötigt. | |
| | b Mit einer Leistung über 30 kW: Der Produzent ist verpflichtet für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach EnG Art.7a (Messung, Datenmanagement) eine Lastgangmessung zu installieren und bei einem Austritt aus der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV nach EnG Art. 7b die EGK termingerecht zu informieren. Ebenfalls ist ein durchwahlfähiger Telefon- oder Internetanschluss zur Verfügung zu stellen. | |

D. SONSTIGES

Art. 4 Zugänglichkeit und Ausschaltmöglichkeiten

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 4.1 | Einer Bewilligung durch die EGK bedarf der Parallelbetrieb elektrischer EEA mit dem Verteilnetz. | Zugänglichkeit |
| 4.2 | Die Feuerwehr ist durch den Anlagenbesitzer über die Installation und Funktionsweise, speziell über die Ausschaltmöglichkeit der EEA zu informieren. | Info Feuerwehr |

E. INKRAFTSETZUNG

Diese Verordnung wurde von der Verwaltung der EGK am 11. März 2014 beschlossen und tritt mit der Genehmigung der AGB 2014 durch die Generalversammlung der EGK vom 11. April 2014 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Reglemente bezüglich EEA.